

TOP 3.6.2 Änderung des Asylrechts

Abteilung Arbeitsmarkt und Integration (Josef Wallner)

Zur Bewältigung der Asylsituation ist seitens der Regierung eine Änderung des Asylrechts geplant, das einen wesentlich restriktiveren Zugang zum Asylverfahren vorsieht. Voraussetzung dafür ist nach dem Gesetzesentwurf, dass die Regierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates (der mit einfacher Mehrheit entscheidet) das Vorliegen eines Notstandes erklärt. Dadurch treten folgende Verschärfungen in Kraft:

Wesentliche Inhalte

- Asylanträge können ausschließlich an Registrierstellen an der Grenze gestellt werden (§ 37 AsylG).
- Schutzsuchende werden an der Einreise gehindert, zurückgewiesen (§ 41 FPG) bzw. nach bereits erfolgter Einreise zurückgeschoben (§ 45 FPG), und zwar in jenen Staat, von dem aus die Einreise versucht wurde bzw. erfolgte (§ 40 Abs 1 AsylG).
- Der Hinderung an der Einreise/Zurückweisung/Zurückschiebung geht kein Verfahren voran. Es handelt sich um Maßnahmen unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, die – solange kein Verstoß gegen Art 2 EMRK (Recht auf Leben) und Art 3 EMRK (Folterverbot, Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) vorliegt – ohne Durchführung eines Verfahrens vollzogen werden.
- Betroffen sind alle Schutzsuchenden mit Ausnahme jener, die Familienangehörige in Österreich haben (§ 40 Abs 2 AsylG).
- Es wird weder eine Prüfung von Asylgründen noch eine Prüfung der Zuständigkeit gemäß Dublin III vorgenommen.
- Den Schutzsuchenden kommt nicht so wie bisher ein Abschiebeschutz zu (§ 39 AsylG).

ÖGB-BAK-Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Maßnahmen:

In der gemeinsamen Stellungnahme von BAK und ÖGB wird vor allem auf folgende Aspekte hingewiesen:

- Die große Herausforderung, die die starke Fluchtzuwanderung ab dem Jahr 2015 für Österreich darstellt.
- Die positive Einschätzung von ÖGB und BAK der bisherigen Bemühungen der Bundesregierung, einen EU-weiten Lastenausgleich und eine verhältnismäßig angemessene Verteilung der Flüchtlinge innerhalb der EU zu erreichen.
- Die Zusatzanregung, dass die EU eine Aufstockung der ESF-Mittel vornimmt, um den gestiegenen Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt besser begegnen zu können. Dabei müssten die Mittel im Verhältnis der Belastungen durch die Aufnahme von Flüchtlingen auf die einzelnen Mitgliedsstaaten verteilt werden.
- Nachdem es bisher zu keinen akkordierten Maßnahmen auf EU-Ebene gekommen ist, wird begrüßt, dass die Bundesregierung auf nationaler Ebene eine Entlastung anstrebt.
- Entscheidend dabei ist aus Sicht von ÖGB und BAK, dass bei einer Änderung des Asylrechts sowohl die Interessen der österreichischen Gesellschaft als auch die völker- und unionsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, insbesondere das Grundrecht auf Asyl, gewahrt bleiben und

dass die Maßnahmen so verhältnismäßig ausfallen, dass sie keine negative Präjudizwirkung auf andere Rechtsgebiete entfalten können.

- Dies betrifft vor allem die gewählte Ausgestaltung des Verordnungsrechts, welches der gegenständliche Entwurf der Bundesregierung im Falle eines Notstandes einräumt. Mittels Verordnung sollen europarechtliche Bestimmungen im Asylrecht national außer Kraft gesetzt werden können, wenn dies der Bundesregierung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit geboten erscheint.
- Hierzu wird festgestellt, dass ÖGB und BAK davon ausgehen, dass sich dieser Gestaltungsmodus nur auf das Asyl- und Fremdenrecht beschränkt und wird die Regierung zu besonderer Sorgfalt vor Erlassung einer solchen Verordnung aufgefordert, um nicht demokratiepolitisch bedenklichen Praktiken in anderen Rechtsbereichen Vorschub zu leisten.

Änderungen:

Die Novelle sieht die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung vor, mittels der das Asylrecht weitestgehend eingeschränkt wird. **Änderung:** Die Verordnung soll maximal sechs Monate gültig sein und bis zu drei Mal verlängert werden können. Das bedeutet, dass die „Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit“ maximal zwei Jahre gelten können. Zudem soll bei der Zurückweisung von schutzsuchenden Personen an der Grenze das Wohl von Kindern berücksichtigt werden. Die neuen Bestimmungen zur Rechtsberatung sollen laut Abänderungsantrag erst im Oktober 2016 in Kraft treten.

Eine weitere Änderung betrifft die Länge der Asylverfahren. Der Entwurf sah ursprünglich vor, dass die Verlängerung der Maximaldauer des Asylverfahrens von 6 auf 15 bzw. in bestimmten Einzelfällen auf 18 Monate (§ 22 Abs 1 AsylG) möglich sein sollte. Änderung: Die Obergrenze soll mit 15 Monaten festgelegt werden.